

Zuständiges Dezernat/Amt: / Dezernat II

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	23.06.2022						

Inhalt:

Konkretisierung der Voraussetzungen zur Gewährung der Pürzelprämie

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass es zur Gewährung der Pürzelprämie für die Erlegung von Wildschweinen für den Zeitraum vom 20.09.2021 bis 15.02.2022 abweichend von der Formulierung in der Drucksache BV/185/2021 nicht notwendig ist, einen vollständig ausgefüllten Wildursprungsschein einzureichen.

Auf die Angaben zur Erlegezeit, zum Geschlecht, der Altersklasse und dem Gewicht des erlegten Stückes Schwarzwild kann verzichtet werden.

Weiterhin ist es nicht notwendig, den Wildursprungsschein in der Farbe „grün“ einzureichen, auch Wildursprungsscheine in der Farbe rot, gelb und weiß werden zur Gewährung der Pürzelprämie akzeptiert.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Kreistag Uckermark hatte am 15.09.2021 die Einführung einer Pürzelprämie als zusätzlichen Jagdanreiz für die Erlegung von Wildschweinen im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beschlossen. Neben der Abgabe einer Probe (Blutprobe, Tupferprobe) sollte laut Begründung der Beschlussvorlage (BV/185/2021) als Voraussetzung für die Gewährung der Pürzelprämie auch ein vollständig ausgefüllter Wildursprungsschein beim Gesundheits- und Veterinäramt eingereicht werden.

Im Zuge der Bearbeitung der Anträge der Jagdausübungsberechtigten durch die untere Jagdbehörde hat sich herausgestellt, dass in zahlreichen Fällen die Wildursprungsscheine nicht vollständig ausgefüllt worden waren. Daraufhin wurden die entsprechenden Anträge auf Gewährung der Pürzelprämie durch die Jagdbehörde abschlägig beschieden. Dies führte zu erheblichen Unmut bei den betroffenen Jägern, da sie die Wildschweine, wie vom Landkreis gewünscht, erlegt und auch die notwendigen Proben zum Nachweis der ASP im Veterinäramt abgegeben hatten.

Die Kreisverwaltung beabsichtigt nun, für den Teil der durch die Jagdbehörde abgelehnten Anträge die Pürzelprämie zu gewähren, bei denen lediglich Angaben fehlen, die für die Gewährung der Pürzelprämie nicht entscheidungserheblich sind.

Nach intensiver Beratung zwischen dem Gesundheits- und Veterinäramt und der unteren Jagdbehörde sind die im Wildursprungsschein vorgesehenen Angaben zur Erlegeuhrzeit, dem Geschlecht, dem Gewicht und der Altersklasse des Wildschweins zur Erreichung des eigentlichen Ziels der Pürzelprämie, die Wildschweinpopulation durch vermehrte Jagd zu reduzieren und durch Beprobung auf den Erreger der ASP den Fortgang des Seuchenzuges zu ermitteln, nicht von entscheidender Bedeutung.

Deshalb sollte beim Fehlen dieser Angaben die Pürzelprämie im Interesse der guten Zusammenarbeit mit der Jägerschaft dennoch gewährt werden. Da die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Pürzelprämie der Kreistagsbeschluss (BV/185/2021) vom 15.09.2021 war, sollte der Kreistag mit dieser Beschlussvorlage die Voraussetzungen zur Gewährung der Pürzelprämie im Sinne eines Kompromisses konkretisieren.

Die mit diesem Beschluss statuierte Verwaltungspraxis findet ausschließlich auf die Gewährung der Pürzelprämie vom 20.09.21 bis zum 15.02.2022 Anwendung. Für das Inverkehrbringen von Wildschweinfleisch ist weiterhin ein vollständig ausgefüllter Wildursprungsschein erforderlich.